



Der Fall fruits et légumes

EuGH, verb. Rs. 16/62 und 17/62 (fruits et légumes), Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 1962

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 3. Auflage 2005, S. 260 (Fall Nr. 105)

1. Vorbemerkungen

Die Mitgliedstaaten, das Parlament, der Rat und die Kommission können nach Art. 230 Abs.1, 2 EG jede rechtserhebliche Handlung – also auch Normaktivakte – der in Art. 230 Abs.1 EG genannten Organe angreifen. Art. 230 Abs.4 EG beschränkt dagegen den Kreis der durch natürliche und juristische Personen mit der Nichtigkeitsklage angreifbaren Handlungen auf „die an sie ergangenen Entscheidungen sowie (...) diejenigen Entscheidungen (...), die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“. In allen drei dort genannten Alternativen handelt es sich materiellrechtlich um Entscheidungen. Für die materiellrechtliche Qualifizierung eines Gemeinschaftsrechtsaktes nach Art. 230 Abs.4 EG erweist sich deren formale Bezeichnung nach der in der verb. Rs. 16 und 17/62 herausgebildeten Fruits-et-Légumes-Rechtsprechung des EuGH als unerheblich („falsa demonstratio non nocet“). Die Abgrenzung von echten Verordnungen und Scheinverordnungen (Art. 230 Abs.4 EG) beurteilt der EuGH anhand der tatsächlichen Merkmale individueller und unmittelbarer Betroffenheit des Klägers. Danach unterliegen nur solche (Teil-)Regelungen einer „Verordnung“ der Individualnichtigkeitsklage, die durch ihren individuellen und unmittelbaren Bezug in die Rechts- und Interessensphäre des Klägers eingreifen (vgl. Fall 117– Plaumann und Fall 118 – Deutz u. Geldermann). Überholt ist die Fruits-et-Légumes-Entscheidung aber insoweit, als der EuGH hier noch verlangt, dass sich die Individualklage auf eine „Entscheidung“ im rechtstechnischen Sinne des Art. 249 Abs.4 EG richten müsse (vgl. Rs. T-3/93 – „Air-France I“– Slg. 1994, S. II-121). Die Form, in der Handlungen oder Entscheidungen ergehen, ist vielmehr grundsätzlich ohne Einfluss auf ihre Anfechtbarkeit.

2. Sachverhalt

1962 veröffentlichte der Rat eine Verordnung „über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse“. Diese Verordnung schreibt u.a. in Art. 9, der im vorliegenden Fall besonders umstritten ist, vor:

„1. Im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden für die nach dieser Verordnung den Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Maßnahmen gleicher Wirkung nach dem Zeitplan in Absatz 2 beseitigt.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden beseitigt:
- für die Erzeugnisse der Klasse Extra spätestens am 30. Juni 1962,
 - für die Erzeugnisse der Klasse I spätestens am 31. Dezember 1963,
 - für die Erzeugnisse der Klasse II spätestens am 31. Dezember 1965.

Zu den gleichen Zeitpunkten verzichten die Mitgliedstaaten für diese Klassen auf die Anwendung des Artikels 44 des Vertrages.“

Am 19.06.1962 haben die Klägerinnen bei der Kanzlei des Gerichtshofes Klagen auf Aufhebung dieser Verordnung eingereicht. Der EuGH hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da die Klägerinnen nicht unmittelbar betroffen waren.

3. Aus den Entscheidungsgründen

1 Nach Artikel 173 Absatz 2 des EWG-Vertrages können natürliche oder juristische Personen gegen ein Handeln der Kommission oder des Rates nur Klage erheben, wenn die getroffenen Maßnahmen Entscheidungen darstellen, die entweder an diese Personen ergangen sind oder sie unmittelbar und individuell (S. 978) betreffen, obwohl sie als Verordnungen oder als an andere Personen gerichtete Entscheidungen ergangen sind. Das bedeutet, daß diese Personen nicht zur Erhebung von Anfechtungsklagen gegen Verordnungen des Rates oder der Kommission befugt sind.

(...)

Der Gerichtshof vermag die von einer Partei in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Auslegung nicht als richtig anzuerkennen, derzufolge der Begriff „Entscheidungen“, der in Artikel 173 Absatz 2 gebraucht wird, auch die Verordnungen umfassen soll. Diese ausdehnende Auslegung ist nicht mit der Tatsache zu vereinbaren, daß Artikel 189 eine deutliche Unterscheidung zwischen den Begriffen der „Entscheidung“ und der „Verordnung“ trifft. Es ist undenkbar, daß der Ausdruck „Entscheidung“ in Artikel 173 in einem anderen als dem sich aus Artikel 189 ergebenden technischen Sinne gebraucht sei.

Die vorstehenden Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die Klagen als unzulässig abzuweisen sind, wenn die angefochtene Maßnahme eine Verordnung darstellt. Bei der Prüfung dieser Frage kann sich der Gerichtshof nicht

mit der amtlichen Bezeichnung der Maßnahme zufrieden geben; er muß vielmehr in erster Linie auf deren Gegenstand und Inhalt abstellen.

2 Nach Art. 189 des EWG-Vertrages hat die Verordnung allgemeine Geltung und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, während die Entscheidung nur für diejenigen verbindlich ist, die sie bezeichnet. Das maßgebende Unterscheidungsmerkmal ist im Vorliegen oder Fehlen der allgemeinen „Geltung“ der fraglichen Maßnahme zu erblicken.

Wesentliches Merkmal der Entscheidung ist, daß sie sich nur an diejenigen Personen wendet, „die sie bezeichnet“, während die Verordnung wesentlich normativen Charakter hat und nicht auf eine begrenzte Zahl namentlich bezeichneter oder doch bestimmbarer Adressaten anwendbar ist, sondern auf in ihrer Gesamtheit und abstrakt umrissene Personenkreise. Um in Zweifelsfällen zu klären, ob eine Entscheidung oder eine Verordnung vorliegt, ist demnach zu untersuchen, ob die fragliche Maßnahme bestimmte Personen individuell betrifft. Wenn daher eine von dem sie erlassenden Organ als Verordnung bezeichnete Maßnahme Vorschriften enthält, die bestimmte natürliche oder juristische Personen nicht nur unmittelbar, sondern auch individuell betreffen, so ist jedenfalls diesen Vorschriften – unabhängig von der Frage, ob die Maßnahme als Ganzes mit Recht als Verordnung bezeichnet ist – kein Verordnungscharakter zuzugestehen. Sie können somit von den betroffenen Personen nach Artikel 173 Absatz 2 angefochten werden.

3 Im vorliegenden Fall ist die umstrittene Maßnahme von dem Organ, das sie erlassen hat, als „Verordnung“ bezeichnet worden. Die Kläger vertreten aber die Auffassung, die angefochtene Bestimmung habe in Wahrheit den Charakter einer „als Verordnung ergangenen Entscheidung“. Ohne Zweifel ist es möglich, dass auch eine Entscheidung einen sehr weiten Anwendungsbereich hat. Es geht aber nicht an, eine Maßnahme, die auf objektiv bestimmte Tatbestände anwendbar ist und in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Rechtsfolgen für Personenkreise erzeugt, die sie in allgemeiner und abstrakter Form ins Auge fasst, als Entscheidung zu betrachten, es sei denn, es wäre erwiesen, daß bestimmte Personen von ihr im Sinne von Artikel 173 Absatz 2 individuell betroffen werden